

Antrag

der Fraktion FREIE WÄHLER

Rückwirkende Sonderabschreibung für neue Gebäudephotovoltaikanlagen sowie Energiespeicher

- I. Bereits im Dezember 2014 hatte die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet, um mit zusätzlichen Maßnahmen die absehbare Lücke in der Zielerreichung zu schließen. Seit dem Jahr 2015 wird die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und nunmehr nachfolgender Klimaschutzprogramme in jährlichen Klimaschutzberichten überprüft.

Die Bundesregierung hat in Ergänzung zum Klimaschutzplan 2050 im September 2019 das Klimaschutzprogramm 2030, mit sektorspezifischen und übergreifenden Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030, vorgelegt.

Außerdem wurde mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ein nationales Emissionshandelssystem (nEHS) ab dem Jahr 2021 eingeführt. Es sieht einen Preis pro Tonne CO₂ für Brennstoffe in den nicht vom EU-Emissionshandel abgedeckten Bereichen vor. Dies betrifft vor allem die Sektoren Gebäude und Verkehr. Der Preis pro Tonne CO₂ ist in den ersten Jahren fest und startet im Jahr 2021 bei 25 Euro. Ab dem Jahr 2027 soll sich der Preis am Markt bilden.

Ein Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes zeigt, dass auch die Maßnahmen und Instrumente des Klimaschutzprogramms 2030 nicht ausreichen, um das Gesamtminderungsziel 2030 von mindestens 55 Prozent sowie die einzelnen Sektorziele des im Dezember 2019 verabschiedeten Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zu erreichen. Insbesondere in den Sektoren Gebäude und Verkehr müssen ambitioniertere Maßnahmen ergriffen werden, um die Ziele zu erreichen.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz wurden verbindliche Treibhausgasminderungsziele für die Jahre 2020 bis 2030 in den verschiedenen Sektoren als zulässige Jahresemissionsmengen festgelegt. Des Weiteren wurde u. a. die Verantwortlichkeit der jeweiligen Bundesministerien für die Einhaltung der Sektorziele festgelegt sowie das Monitoring. Bei Überschreitungen der zulässigen Jahresemissionsmengen eines Sektors ist das zuständige Bundesministerium in der Pflicht ein Sofortprogramm vorzulegen.

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes führte zur ersten Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (veröffentlicht am 18. August 2021). Der verschärfte Zielpfad für die Minderung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 ist dort wie folgt festgelegt:

Bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent, bis zum Jahr 2045 Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität und nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Die Sektorziele für die Jahre 2020 bis 2030 wurden entsprechend dem Gesamt-minderungsziel von 65 Prozent bis zum Jahr 2030 angepasst. Weiterhin wurden jährliche Minderungsziele für die Gesamtemissionen für die Jahre 2031 bis 2040 festgelegt (siehe Anlage 3 KSG). Die Sektorziele sollen per Rechtsverordnung im Jahr 2024 für die Jahre 2031 bis 2040 und im Jahr 2034 für die Jahre 2041 bis 2045 festgelegt werden. Sofern ein gemäß KSG zu erstellender Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag im Jahr 2028 zur CO₂-Bepreisung innerhalb

der EU zu dem Resultat kommt, dass auf die Sektorziele verzichtet werden kann, können diese ab dem Jahr 2031 obsolet werden. (Quelle:<https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgasminderungsziele-deutschlands#internationale-vereinbarungen-weisen-den-weg>)

Hunderttausende von Dächern auf Privathäusern, Gewerbeimmobilien und Miet Häusern sind nicht mit Photovoltaik belegt. Dabei wäre es zur Einhaltung der Klimaschutzziele wichtig, einen größtmöglichen Bestückungsgrad zu erreichen. Zusätzlich soll auch die Investition in Energiespeicher für Gebäudephotovoltaik von diesem Anreizprogramm profitieren. Die FREIEN WÄHLER sind für ein Anreizprogramm, um den Klimaschutz zu beschleunigen.

Die FREIEN WÄHLER schlagen einen Verlustrücktrag bei der Einkommensteuer für neue Gebäudephotovoltaikanlagen bzw. für neue Energiespeicher von Gebäudephotovoltaikanlagen von fünf Jahren vor, der es Einzelpersonen, Unternehmen oder Selbstständigen ermöglicht, die Anschaffungskosten mit den positiven Einkünften der letzten fünf Einkommensteuerjahre mittels einer Sonderabschreibung zu verrechnen.

Der Verlustrücktrag der Einkommensteuer hat auch für den gleichen Zeitraum bei der Körperschaftsteuer Bedeutung.

Mit dem Verlustrücktrag und der damit verbundenen maximalen fünfjährigen Abschreibung entsteht ein Hebel in die Vergangenheit. Der Vorteil ist, dass Investoren die Bemessungsgrundlagen der Vergangenheit und die steuerlichen Konsequenzen zu 100 Prozent kennen und eine Investition in den Klimaschutz damit kein steuerliches Vabanquespiel ist. Diese Planungssicherheit ergibt Rechtssicherheit und daraus folgt die Investitionssicherheit in den Klimaschutz.

Die Landesregierung sollte in diesem Sinn eine Bundesratsinitiative für ein INVESTITIONSRÜCKWIRKUNGSGESETZ starten.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

über den Bundesrat ein steuerlich rückwirkendes Investitionsgesetz für neue Gebäudephotovoltaikanlagen sowie für neue Energiespeicher von Gebäudephotovoltaikanlagen einzubringen, dass dem Bauherrn eine Sonderabschreibung bis zur maximalen Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Verrechnung mit positiven Einkünften der letzten fünf Jahre bei gleichzeitiger entsprechender Änderung des § 10 d EStG ermöglicht. Für die nicht rückwirkend aufgerechnete Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird für das Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung eine Nutzungsdauer für die Abschreibung von fünf Jahren angenommen.

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid